

Code of Conduct

Gesellschaftliche Verantwortung und zukunftsorientiertes Handeln

Als mittelständisches Familienunternehmen sind wir uns unserer Verantwortung bewusst. Gemeinsam mit Ihnen, unseren MITARBEITERn und GESCHÄFTSPARTNERn, gestalten wir täglich ein Stück Zukunft. Dabei sind für uns respektvolle und kooperative Zusammenarbeit sowie die bewusste Wahrnehmung sozialer, ökologischer und ethischer Verantwortung eine Selbstverständlichkeit. Denn wir wissen, dass unser Handeln heute bestimmt, wie nachfolgende Generationen leben.

Dabei sehen wir Chancengleichheit und eine faire Vergütung als selbstverständlich an. Die Entlohnung und die Sozialleistungen entsprechen den gesetzlichen Normen. Unser Bestreben, einen Beitrag zur Förderung von fairen und nachhaltigen Standards im Bereich Umweltmanagement, Arbeits- und Sozialbedingungen zu leisten sowie unser unternehmerisches Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit stetig zu optimieren, bringen wir in der folgenden Selbstverpflichtung zum Ausdruck, in der wir unsere MITARBEITER und GESCHÄFTSPARTNER dazu auffordern, zu diesem ganzheitlichen Ansatz beizutragen.

I. Geltungsbereich

Der vorliegende Code of Conduct gilt für alle Betriebsstätten und Geschäftseinheiten. Gleichzeitig fordern wir auch von unseren GESCHÄFTSPARTNERn die Einhaltung der in diesem Code of Conduct verankerten Grundsätze. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und ist Bestandteil jeder vertraglichen Beziehung von KLEUSBERG. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diesen Code of Conduct kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Verträge zu beenden.

Dieser Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.

II. Soziale Verantwortung

Wir erwarten von unseren GESCHÄFTSPARTNERn, dass sie ihre Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden ihrer Unterauftragnehmer mit Würde behandeln und faire Beschäftigungspraktiken und -verhältnisse fördern. Dazu gehört unter anderem die Zahlung fairer und wettbewerbsfähiger Löhne, das Verbot von Belästigung, Mobbing und Diskriminierung, das Verbot von Kinder-, Zwangs-, Schuldknecht- oder Leibeigenen-Arbeit und das Verbot von Menschenhandel zu irgendeinem Zweck.

Die Erfüllung von Sorgfaltspflichten, insbesondere die Wahrung der nachfolgend genannten geschützten Rechtspositionen, und die Übernahme von Verantwortung in den Lieferketten durch die GESCHÄFTSPARTNER ist für KLEUSBERG von zentraler Bedeutung.

Unsere GESCHÄFTSPARTNER verpflichten sich daher zur Wahrung:

1. des Verbots der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
2. des Verbots der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und

- Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
3. des Verbots der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;
4. des Verbots aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;
5. des Verbots der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
- a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,

- c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
6. des Verbots der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
- a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. des Verbots der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. des Verbots des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
9. des Verbots der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,

- c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt;
10. des Verbots der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
11. des Verbots der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
- a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
12. des Verbots eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

III. Ökologische Verantwortung

Wir verwenden an allen Standorten, an denen wir tätig sind, umweltfreundliche Praktiken, die wir kontinuierlich verbessern. Wir erfüllen die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die unsere Betriebsteile betreffen und gehen verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um. So werden 96% aller verwendeten Baustoffe in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt.

Wir arbeiten kontinuierlich an einer Verbesserung durch den Einsatz ökologischer Baustoffe. Durch den Einsatz modularer Gebäude auf Langzeitmietbasis wird die Wiederverwendbarkeit

erhöht und der Energiebedarf für die Herstellung der Baustoffe verteilt sich auf mehrere Nutzungsphasen.

Wir ergreifen alle geeigneten und verhältnismäßigen Anstrengungen, die in diesem Code of Conduct niedergelegten Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden.

Von unseren GESCHÄFTSPARTNERn erwarten wir eine ebenso ökologische Verantwortung. Unsere GESCHÄFTSPARTNER verpflichten sich daher insbesondere zur Wahrung:

1. des Verbots der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
2. des Verbots der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
3. des Verbots der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
4. des Verbots der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
5. des Verbots der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;

6. des Verbots der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist
 - a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

IV. Ethische Verantwortung

KLEUSBERG orientiert sein Handeln an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde, Offenheit und Nichtdiskriminierung von Religion, Weltanschauung, Geschlecht und Ethik. Wir lehnen Korruption und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention ab. Wir fördern auf geeignete Weise Transparenz, integrires Handeln und verantwortungsvolle Führung und Kontrolle im Unternehmen.

1. Fairer Wettbewerb

Die gesetzlichen wie standes- und handelsrechtlichen Normen und Gepflogenheiten der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten.

2. Vertraulichkeit und Datenschutz

Unsere MITARBEITER und GESCHÄFTSPARTNER verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften hinsichtlich der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung, Weitergabe und Löschung von persönlichen Informationen. Soweit nicht gesetzliche Pflichten zur Offenlegung bestehen, haben die Parteien Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen offenlegenden Partei zu wahren und die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten sowie Dritte, die die jeweilige empfangende Partei beauftragt, entsprechend zu verpflichten.

3. Geistiges Eigentum

Rechte am geistigen Eigentum sind zu jeder Zeit zu respektieren.

4. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

KLEUSBERG verfolgt bei den Themen Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik. Unsere MITARBEITER und GESCHÄFTSPARTNER verpflichten sich bei allen Geschäftsaktivitäten höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen und beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung ebenfalls eine Null-Toleranz-Politik anzuwenden.

V. Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Der GESCHÄFTSPARTNER ist verpflichtet, die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn der GESCHÄFTSPARTNER selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Grundsatzerklärung, des Beschwerdeverfahrens und des Berichts steht jedoch im Ermessen des GESCHÄFTSPARTNERS.

Der GESCHÄFTSPARTNER hat sich darum zu bemühen, seine Unterauftragnehmer in gleichem Umfang zu verpflichten.

KLEUSBERG ist berechtigt, auf eigene Kosten selbst oder durch Dritte einmal pro Jahr und außerdem bei entsprechendem Anlass Schulungen und Weiterbildungen der Beschäftigten des GESCHÄFTSPARTNERS zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach Ziffern (1) und (2) durchzuführen. Der GESCHÄFTSPARTNER wird dafür Sorge tragen, dass seine Beschäftigten an den Schulungen und Weiterbildungen teilnehmen.

KLEUSBERG ist berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene MITARBEITER oder Dritte mittels Audits vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen einmal pro Jahr und außerdem bei entsprechendem Anlass zu überprüfen, ob der GESCHÄFTSPARTNER die Verpflichtungen nach Ziffern (1) und (2) erfüllt. KLEUSBERG wird dem GESCHÄFTSPARTNER die Durchführung des Audits mit einer angemessenen Frist vorher ankündigen. Der GESCHÄFTSPARTNER hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des GESCHÄFTSPARTNERS stattfinden und die Geschäftsabläufe des GESCHÄFTSPARTNERS nicht beeinträchtigen.

Ein entsprechender Anlass liegt vor, wenn KLEUSBERG mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim GESCHÄFTSPARTNER oder bei dessen Unterauftragnehmer rechnen muss.

Der GESCHÄFTSPARTNER ist verpflichtet, KLEUSBERG über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie über Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten unverzüglich nach Entdeckung zu informieren und darüber hinaus mitzuteilen, welche Maßnahme(n) er ergriffen hat und zu ergreifen beabsichtigt, um diese Auswirkungen zu

verhindern, zu beenden oder zu minimieren. KLEUSBERG wird ihn dabei nach eigenem Ermessen unterstützen. Im Falle einer Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten werden sich die Parteien auf Verlangen von KLEUSBERG bemühen, sich auf einen Maßnahmenplan mit Fristen für die Erledigung der Maßnahmen zu verständigen. KLEUSBERG ist in einem solchen Fall zu einer temporären Aussetzung der Geschäftsbeziehung berechtigt.

Verstößt der VERTRAGSPARTNER gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen so kann KLEUSBERG dem GESCHÄFTSPARTNER eine angemessene Frist zur Beendigung des Verstoßes und/oder zur sonstigen Abhilfe setzen. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen, es sei denn, zum Schutz des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen ist eine kürzere Frist geboten. Wenn der GESCHÄFTSPARTNER nicht innerhalb der Frist den Verstoß beendet oder sonstige Abhilfe leistet und gegenüber KLEUSBERG entsprechende Nachweise dafür erbringt, kann KLEUSBERG den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt auch dann, wenn der VERTRAGSPARTNER eine Schulung oder Weiterbildung im obigen Sinne verweigert, vereitelt oder behindert und nach Aufforderung durch KLEUSBERG nicht unverzüglich in vollem Umfang ermöglicht. Dem GESCHÄFTSPARTNER stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung zu.

Ungeachtet dessen kann KLEUSBERG unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG mit sofortiger Wirkung jeden Vertrag mit dem GESCHÄFTSPARTNER kündigen und die gesamte Geschäftsbeziehung zum GESCHÄFTSPARTNER abbrechen. Dem GESCHÄFTSPARTNER stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung zu.

Verstößt der GESCHÄFTSPARTNER gegen eine der oben aufgezeigten Verpflichtungen, so kann KLEUSBERG Ersatz der hierdurch entstehenden Schäden und Aufwendungen verlangen, es sei denn, der GESCHÄFTSPARTNER hat den Verstoß und den daraus entstehenden Schaden nicht verschuldet.

Der GESCHÄFTSPARTNER sichert zu, dass seine geschäftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden gesetzlichen, sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie den mit KLEUSBERG getroffenen vertraglichen Vereinbarungen steht. Der GESCHÄFTSPARTNER sichert

zudem zu, dass er in seinem Unternehmen ausreichende organisatorische Maßnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung der in vorstehend beschriebenen Anforderungen sicherzustellen.

V. Beschwerdemanagement und Meldestelle

KLEUSBERG unterhält ein aktives Beschwerdemanagement, welches jedem MITARBEITER und GESCHÄFTSPARTNER sowie deren MITARBEITERn zur Verfügung steht. Die Grundsätze und die Verfahrensweise sind in der [KLEUSBERG- Richtlinie und Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem](#) niedergelegt und öffentlich zugänglich.

KLEUSBERG erwartet von seinen GESCHÄFTSPARTNERn, dass sie MITARBEITERn und Dritten Zugang zu angemessenen Meldewegen gewähren, um Rat einzuholen oder rechtliche oder ethische Bedenken vorzubringen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen, einschließlich der Möglichkeit zur anonymen Meldung. Wir erwarten außerdem von unseren GESCHÄFTSPARTNERn, dass sie Maßnahmen ergreifen, um Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren.

Gleichzeitig erwartet KLEUSBERG von all seinen GESCHÄFTSPARTNERn, dass sie Risiken innerhalb der Lieferkette identifizieren sowie angemessene Maßnahmen zur Behebung etwaiger Störungen und Unzulänglichkeiten ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf einen Verstoß sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken ist der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet KLEUSBERG zeitnah über identifizierte Verstöße und konkrete Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung der Parteien, insbesondere für alle zwischen den Parteien bereits geschlossenen und noch zu schließenden Verträge.

Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nachträge sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail, Telefax, Scankopien, digital signierte Dokumente oder andere Textform ausreichend); dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht. Das gleiche gilt, wenn Vertragslücken offenbar werden. Die jeweils entfallende oder fehlende Bestimmung ist dann durch eine dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

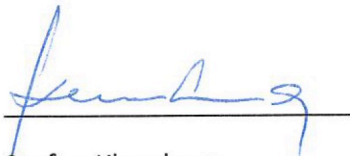
Diese Vereinbarung hat bei Widersprüchen Vorrang vor jedem anderen Vertrag zwischen den Parteien.

Wo diese Vereinbarung Begriffe des LkSG verwendet, sind diese gemäß dem LkSG auszulegen.


Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte in Betzdorf örtlich und international ausschließlich zuständig. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt für diese Vereinbarung sowie etwaige Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nachträge oder die Aufhebung dieser Vereinbarung. KLEUSBERG ist berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Sitz des GESCHÄFTSPARTNERS oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.

Für diese Vereinbarung sowie etwaige Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nachträge oder die Aufhebung dieser Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Wissen, den 04.12.2023



Stefan Kleusberg
Geschäftsführender Gesellschafter



Stefan K. Kranzbühler
Geschäftsführer